Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

(Stand: 01.09.2025)

Zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim

als Träger des Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen

vertreten durch die Geschäftsführung / Einrichtungsleitung

-nachstehend "Einrichtung" genannt-

u n d

Frau/Herr	
bisher wohnhaft in	
	-nachstehend Bewohner/-in genannt-
vertreten durch	
	(rechtlicher Betreuer oder rechtliche Betreuerin/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)
wird mit Wirkung vor schlossen:	nauf unbestimmte Zeit folgender Vertrag ge-

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 45355 Essen, Bocholder Str. 32. Seine Rechtsform ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (2) Der/die Bewohner/in respektiert die evangelisch-diakonische Grundrichtung der Einrichtung, die der Konzeption des Hauses zugrunde liegt und auch im Trägerleitbild beschrieben ist. Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne eine Kopie des Trägerleitbildes aus.

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflegeund Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Einzelzimmer
 - Details dazu: Anlage 1 -
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang;

Normalkost, Diabetikerkost

Frühstück Brötchen, verschiedene Brotsorten, verschiedene Sorten

Wurst, Käse, Marmelade, Kaffee, bzw. andere Getränke nach

Wahl

Mittagessen Wahl gemäß Speiseplan

Kaffeetrinken Kaffee mit wechselnden Beilagen (Gebäckmischung, Kuchen

etc.)

Abendessen verschiedene Brotsorten, verschiedene Sorten Wurst und Kä-

se, weitere Angebote gem. Speiseplan, Kaffee oder Tee nach

Wahl

Zwischenmahlzeiten

Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diabetikerdiät

sowie ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, "stilles" Mineralwasser, aromatisierte Getränke)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. §43b SGB XI.
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (siehe Anlage 1).
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- g) Waschen der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die gewaschene Wäsche wird dem Gast im Zimmer wieder zur Verfügung gestellt. Sämtliche eingebrachte Bewohnerwäsche muss bei mindestens 30°C maschinenwaschbar und trocknergeeignet sein (siehe auch §10 Haftung).
- h) Leistungen der Verwaltung im individuell notwendigen Umfang.
- i) Leistungen der Haustechnik im Rahmen der individuellen räumlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung von Wohnlichkeit sowie technischer Sicherheit.
- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung (siehe dazu auch Anlage 2).
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner Schlüssel, welche in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt sind.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Die ärztliche Versorgung ist direkt geregelt zwischen Bewohner/in, behandelnden Ärzten und ggf. den Krankenversicherungsträgern. Die Bewohnerin/der Bewohner ist dringend gebeten, ihre/seine behandelnden Ärzte zur Zusammenarbeit mit den Pflegekräften der Einrichtung aufzufordern. (5) Die Beschaffung von notwendigen Medikamenten sowie die Verwaltung der Versichertenkarte der Krankenkasse ist – sofern von der Bewohnerin/dem Bewohner gewünscht – in der Anlage 2 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 4 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.





Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners/der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI (Pflegebedingte Aufwendungen) Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	€ 88,48 tgl. € 105,38 tgl. € 123,00 tgl. € 130,92 tgl.	Betrag monatl. (30,42 Tage) € 2.691,56 ×
		2
	150	
b) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage	€ 4,96 tgl.	€ 150,88 X
nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PfIBG)		C 704 45 Y
c) Entgelt für Unterkunft	€ 25,13 tgl.	€ 764,45 <u>×</u>
d) Entgelt für Verpflegung	€ 19,34 tgl.	€ 588,32 X
) Batishara tana Bahara dibasan		
e) Betriebsnotwendige Investitionsauf- wendungen im Sinne des § 82 Abs. 3, SGB XI,		
soweit sie nicht von der Sozialhilfe bzw.		
Kriegsopferfürsorge nach § 11 PfG NW,		
§ 1 PflEinrVO übernommen werden:		
Einzelzimmer	€ 22,86 tgl.	€ 695,40 ×
Insgesamt:	€ 160,77 tgl.	€ 4.890,61 mtl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich 805,--€.

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 1.886,62 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2a).

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten seit dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag in Höhe von

15 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,

30 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,

50 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,

75 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner <u>ausschließlich</u> und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der ab 01.09.2025 geltenden Vergütungsvereinbarung werden z. Zt. € 6,45 täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten= und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchfüh= rungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 5a

Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Vergütungszuschlages zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegeberufegesetz) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach dem PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

\$ 6

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin / dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 7

Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes einschließlich des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewoh-

ner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8

Kündigung der sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 9

Fälligkeit und Abrechnung

(1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Ev. Altenheim Bethesda Bank: KD-Bank eG Duisburg

BIC: GENODED1DKD

IBAN: DE23 3506 0190 1010 3670 14

zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum 15. eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

(2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegewohngeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 19 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Mikrofon- und Videoaufnahmefunktionen von technischen Geräten wie z.B. Sprachassistenten (Alexa u.a.) dürfen während der Durchführung der Pflege, der (sozialen) Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung grundsätzlich nicht aktiviert sein.

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft.
 Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Bitte beachten Sie, dass es ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Einrichtungsleitung untersagt ist, durch Bohrungen in den Nasszellen die Fliesen zu beschädigen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Sollten Sie beabsichtigen fest installierte Einrichtungsgegenstände (geschraubte Handtuchhaken etc.) zu entfernen/demontieren bitten wir diesbezüglich vorab um Rücksprache, denn: auch bzgl. im weiteren Verlauf ggf. verloren gegangener, montierter hausseitiger Einrichtungsgegenstände oder bzgl. Beschädigungen, die infolge der Demontage derselben entstanden sind, gilt o.g. Verpflichtung zum Schadenersatz.
- (4) Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.

(5) Wertgegenstände können von der Einrichtung auf Wunsch in Verwahrung genommen werden. Darüber hinaus besteht die Verwahrmöglichkeit in Schließfächern in den Bewohnerzimmern.

§ 12 Tierhaltung

Tierhaltung, auch von Kleintieren, bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 13 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
 - (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
 - (4) Die Einrichtung haftet nicht für dem Gast ggf. entwendete Wertgegenstände, es sei denn diese wurden im hauseigenen Tresor eingelagert. Als Nachweis hierfür dient eine seitens der Verwaltung ausgestellte Quittung.
 - (5) Sämtliche eingebrachte Bewohnerwäsche muss bei mindestens 30°C maschinenwaschbar und trocknergeeignet sein. Die Einrichtung schließt Ersatzansprüche bzgl. beim Waschvorgang entstandener Beschädigungen an Wäscheteilen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ausdrücklich aus.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (s. Anlagen 5 8).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (s. Anlage 5/Datenschutzinformation).

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 4 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbrauerstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 16 Regelungen für den Todesfall

(1) Vereinbarungen zur Benachrichtigung im Falle des Todes der Bewohnerin/des_Bewohners sind in der Pflegedokumentation enthalten. Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt ggf. für Ergänzungen und Korrekturen.

(2)	Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen E soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an	irbfolge
	oder im Verhinderungsfalle an	
	ausgehändigt werden.	

(3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Sollte innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eintreten des Todesfalls seitens Dritter kein Anspruch auf den Nachlass des/der Verstorbenen erhoben werden ist die Einrichtung berechtigt, die eingelagerten Gegenstände zu entsorgen.

§ 17

Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 18

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt der Bewohner nach erklärter schriftlicher Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet seine Zahlungspflicht und die seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 - 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 - die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2.Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

20

Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 18 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskösten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Essen, den	
Einrichtungsleitung	Bewohnerin / Bewohner
	ggf. vertretungsberechtigte Person

Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 4535	5 Essen
Anlage 1	
Herr/Frau bewohnt ab das Einzelzimmer -Nr	dem
Aufgrund von – teilweiser – Eigenmöblierung dem Zimmer entfernt:	g werden folgende Möbel der Einrichtung aus
Folgende Einrichtungsgegenstände sind Eige	entum der Bewohnerin/des Bewohners:
Sonstige Vereinbarungen zur Ausstattung:	
Das Anbringen von Bildern und sonstigen G meidung von Schäden, grundsätzlich erst r Einrichtung erfolgen.	egenständen an den Wänden kann, zur Ver- nach Absprache mit dem Haustechniker der
Zur Nutzung des Zimmers und der Schränke	werden folgende Schlüssel übergeben:
Raum: 1 Schrank: 1 Wertfach: 1	
Die Ersatzbeschaffung verlorengegangener wird der Bewöhnerin/dem Bewöhner in Rec der Einrichtung und sind bei Beendigung de geben.	hnung gestellt. Alle Schlüssel sind Eigentum
Für den/die Bewohner/in ist bereits ein Tele Die monatliche Grundgebühr beträgt zurzeit EDie Abrechnung erfolgt monatlich jeweils im Edie Bewohnerin/der Bewohner erhält einen Arechnenden Telefoneinheiten.	€ 5,00. Folgemonat,
Die Bewohnerin/Der Bewohner nutzt ei tes Telefon.	in von der Einrichtung zur Verfügung gestell-
kosten dieses Gerätes zur Anpassung a	ein eigenes Telefon. Eventuelle Umstellungs- an die Telefonanlage der Einrichtung trägt die osten für Schäden, die durch dieses Gerät an ehen.
Essen,	
Einrichtungsleitung Be	wohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 2	
Horr/Erou	

- 1. Die vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerrin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- 2. Die Bewohnerin/der Bewohner wünscht, dass die Beschaffung notwendiger sowie verordneter Medikamente inkl. deren Rezeptierung durch die Einrichtung veranlaßt wird. Sofern die rezeptierenden Ärzte Portokosten für die Zusendung von Rezepten verlangen, trägt diese die Bewohnerin/der Bewohner.

 Die Beschaffung der Medikamente soll in der Germania-Apotheke Essen-Borbeck, erfolgen. Ist die Beschaffung von Medikamenten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der benannten Apotheken akut erforderlich, trägt die Bewohnerin/der Bewohner die Beschaffungskosten (in der Regel per Taxi).
- 3. Die Bewohnerin/der Bewohner wünscht die Verwaltung der Versichertenkarte der Krankenkasse durch die Einrichtung. Das Ev. Altenheim Bethesda ist bemüht, im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten den Transfer der Versichertenkarten zu den behandelnden Ärzten zu gewährleisten, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Essen,	51
Einrichtungsleitung	Bewohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 3

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, k\u00f6nnen Sie sich an die Gesch\u00e4fftsf\u00fchrung und Einrichtungsleitung, Herr Bernd Hoffmann oder die leitende Pflegefachkraft/Pflegedienstleitung, Frau Sabine Hoffmann wenden.
 Herr Hoffmann ist zu erreichen unter folgender Telefon-Nr.: 68 57-0,

Frau Hoffmann unter 68 57-514

 Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Bocholder Str. 32, 45355 Essen.

- Sie k\u00f6nnen Ihre Beratungsw\u00fcnsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten.
 Der Aushang mit den Ansprechpartnern des Heimbeirates befindet sich in den Aufz\u00fcgen.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/ 63 98-0, Fax-Nr. 0211/ 63 98-299
- Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht): Amt für Soziales und Wohnen, Heimaufsicht 50-3—2-1, Steubenstr. 53, 45138 Essen, Tel. 0201/88-50321
- 3. Zuständiger Sozialhilfeträger: Stadt Essen, Sozialamt 50-212, Steubenstr. 53, 45138 Essen, Tel. 0201-88-0
- Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung: Verbraucher-Zentrale NRW e. V., Kastelenstr. 4, 45127 Essen, Tel. 0201/ 22 53 20

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf: Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

5. Monitoring- und Beschwerdestelle nach § 16 WTG bei freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen:

Fürstenwall 25 in 40219 Düsseldorf E-Mail: gewaltschutz@lbbp.nrw.de

Telefon: 0211/8554499

www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw

6. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

Anlage 4

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- 1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
- 2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- 3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.
 - a) Beschwerdestelle des Trägers
 - b) Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e) zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
 - f) zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger,
 - g) örtliche Verbraucherberatung.
- 4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c) in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

A	n	la	q	е	5

Herr/Frau										
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datenschutz- Information für stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste der Pflege

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung /des Dienstes

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Gastes, der Kundin/des Kunden, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden. Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten (inkl. Foto)
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- o Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflege-

kassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 13 Abs. 2 Nr. 8 DSG-EKD).
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW)

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Gemäß § 21 DSG-EKD hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, insb. wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD vom Bewohner/von der Bewohnerin bzw. vom Gast/ von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Pflegeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSG-EKD ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aussichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD / Außenstelle Dortmund Friedhof 4, 44135 Dortmund / per Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

10) verantwortliche Stelle, örtliche Datenschutzbeauftragte

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name:

Ev. Altenheim Bethesda

per Mail:

Datenschutz@bethesda-borbeck.de

per Telefon: 0201/6857-0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz "z. H. des örtlichen Datenschutzbeauftragten" sowie unter:

per Mail:

Datenschutz@bethesda-borbeck.de

per Telefon: 0201/6857-0

11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSG-EKD.

Zur Kennuns genommen.
Essen,
Unterschrift /der Bewohnerin/ des Bewohners, ggf. vertretungsberechtigte Person

Anlage 6

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich,

bin damit einverstanden, dass das Ev. Altenheim Bethesda folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

⊗ Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

⊗ Meine behandelnden Ärzte dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganz-

heitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

⊗ Die Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades

der Pflegebedürftigkeit erhalten.

⊗ Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Provinzial Rheinland Versicherung AG Düsseldorf als Versicherer für Betriebshaftpflichtschäden über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Versicherungsmakler) in

Detmold.

Sicherstellung der Versorgung mit Inkontinenzartikel über die Fa. Paul Hartmann AG durch Weiterleitung von ärztlichen Verordnungen mit Inkontinenzartikeln und Stammdaten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Ev. Altenheim Bethesda, Datenschutzbeauftragte, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.datenschutz.ekd.de

Essen,	
Unterschrift Bewohner/-in, ggf. ve	

Anlage 7 Herr/Frau Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide Ich bin einverstanden, dass das erstellte Pflegegutachten (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den aktuellen Bescheid der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an die Leitung der Einrichtung Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen, in der ich mich unbefristet seit dem ☐ für den Zeitraum von bis befunden habe, übermittelt. Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden. Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln. Zum Höherstufungsantrag: Letzter Antrag vom Erstbegutachtung: Antrag vom Der Leistungsbescheid soll darüber hinaus auch an die Stelle übersandt werden, die die Abrechnung meiner Pflege- und Betreuungsleistungen vornimmt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeiten werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.datenschutz.ekd.de Essen, Unterschrift Bewohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person

Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen

Ev. Altenneim Betnesda, vvustennoterstr. 177, 45355 Essen
Anlage 8
Herr/Frau
Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken
Ich, bin damit einverstanden, dass das Ev. Altenheim Bethesda alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:
⊗ interne Abrechnung
⊗ Sozialhilfeträger
Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen.
Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www. www.datenschutz.ekd.de
Essen,
Unterschrift Bewohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person

Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen
Anlage 9
Herr/Frau
Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht
Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrecht auszuüben, müssen Sie uns
Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen, Telefon 0201/6857 – 0, Telefax 0201/6857 – 540, info@bethesda-borbeck.de
mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 8 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die verträglich vereinbarten Entgelte.
<u>Erklärung</u>
lch habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.
Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.
Essen,
Unterschrift Bewohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person

Ev. Altenheim Bethesda, Wüstenhöferstr. 177, 45355 Essen
Anlage 10
<u>Widerrufsformular</u>
Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben Sie uns eine E-Mail)
An das
Ev. Altenheim Bethesda Wüstenhöferstr. 177 45355 Essen
Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom
Name des/der Bewohner/in
Anschrift
Essen,
Unterschrift Bewohner/-in, ggf. vertretungsberechtigte Person